

Geschäftszeichen	Datum: 11.12.2024	Drucksache Nr. 08-BV 2024-031
------------------	----------------------	----------------------------------

Gremium Gemeindevertretung	Termin 18.12.2024	Beratungsergebnis beschlossen
-------------------------------	----------------------	----------------------------------

Beitrittsbeschluss zur erteilten Genehmigung mit Auflage und Maßgaben (AZ: 03347-24-44) zum Bebauungsplan Nr. 13 " Östlich des Lütower Weges"

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt zur Erlangung der Genehmigung des Bebauungsplans Nr. 13 „Östlich des Lütower Weges“ den Beitritt zu den Maßgaben und Auflagen folgenden Inhalts:

Maßgabe 1

Es ist nachzuweisen, dass der Erwerb von Ökopunkten in einem geeigneten Ökokonto zum Ausgleich des Defizits von 1.982,25 Kompensations-Flächenäquivalenten (KFÄ) erfolgt ist. Der Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft ist auf Ebene der Bauleitplanung gemäß § 1a Abs. 3 BauGesetzbuch (BauGB) abschließend zu klären. Der Eingriff kann nicht vollständig innerhalb des Geltungsbereichs des genannten BP ausgeglichen werden. Als externe Ausgleichsmaßnahme ist der Erwerb von Ökopunkten aus einem Ökokonto vorgesehen, welches in den vorgelegten Unterlagen nicht benannt wird. Damit ist der Eingriff in Natur und Landschaft durch den Bebauungsplan nicht abschließend geklärt. Für die externe Kompensationsmaßnahme ist ein Ökokonto zu wählen, mit der unteren Naturschutzbehörde ist abzustimmen, ob dieses geeignet ist. Als Nachweis für den Erwerb der Ökopunkte ist mir das Abbuchungsprotokoll vorzulegen.

Maßgabe 2

Die Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern vom 02.05.2024 ist in die Abwägung einzustellen. In seiner Stellungnahme vom 02.05.2024 hat das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern der geplanten Ausweisung von Wohnbauflächen nicht jedoch der geplanten Ausweisung von Wohnbauflächen nicht jedoch der Geplanten Ausweisung der Flächen für Ferienwohnungen zugestimmt. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Die Gemeinde Lütow hat sich im Rahmen der Abwägung nicht mit dieser Stellungnahme auseinandergesetzt, es liegt hier ein Abwägungsdefizit vor, welches auszuräumen ist.

Maßgabe 3

Die untere Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald hat in den Stellungnahmen der Übergangslösung hinsichtlich der Abwasserbeseitigung nicht zugestimmt. Dies wurde in der Abwägung berücksichtigt. Es ist wie unter Maßgabe Nr. 2 aufgeführt zu verfahren.

Auflage 1

Sämtliche Auslegungsunterlagen sind unter Angabe des Auslegungszeitraumes zu beurkunden, dabei ist ebenfalls die Veröffentlichung im Internet aufzuführen. Nach § 3 Abs. 2 BauGB sind mit den Entwürfen der Bauleitpläne, die Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich auszulegen. Diese Auslegungsunterlagen sind unter Angabe des Auslegungszeitraumes zu beurkunden und den Verfahrensakten beizufügen. Dieses Beurkundungserfordernis gilt damit auch für jede einzelne umweltbezogene Stellungnahme. Möglich wäre eine gemeinsame Beurkundung, dann sind die Stellungnahmen jedoch wie z.B. bei Notarverträgen untrennbar miteinander zu verbinden (Umlegen der linken oberen Ecken, Klammern, Siegeln, und Beurkundung unter Angabe des Auslegungszeitraumes auf der ersten oder letzten Seite der einzelnen Unterlagen).

Auflage 2

Die Begründung ist hinsichtlich der Löschwasserversorgung zu aktualisieren. Der Abwägung ist zu entnehmen, dass im Nahbereich des Geltungsbereiches ein Saugbrunnen angelegt worden ist, dies findet

sich in der Begründung nicht wieder. Die Löschwasserversorgung zählt zur gesicherten Erschließung, die Begründung ist daher zu aktualisieren

Der nunmehr nach dem Beitritt zu den Maßgaben und Auflagen überarbeitete Bebauungsplan Nr. 13 „Östlich des Lütower Weges“, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) wird hiermit als Satzung beschlossen. Die Begründung der Satzung einschließlich Anlagen wird gebilligt.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ist die Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekannt zu machen. Der Bebauungsplan tritt erst mit seiner Bekanntmachung in Kraft.

Ergebnis der Beratung und Abstimmung: Beschluss Nr. 08-B 2024-011					
Gremium Gemeindevertretung		Gesetzliche Mitglieder 7	Sitzungsdatum 18.12.24	TOP 12	
Beschluss			Abstimmung		
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input checked="" type="checkbox"/> laut Vorlage	Ja 5	Nein 2	Enthaltung /
<input checked="" type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> mit Abweichung			
Gemäß § 24 KV M-V (Mitwirkungsverbot) waren folgende Vertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: /					

Unterschrift



Unterschrift